

## Probleme überlanger Strafverfahren im Lichte der EMRK

### *I. Vorbemerkung*

1. Überlange Ermittlungsverfahren,<sup>1</sup> gerichtliche Strafverfahren und auch überlange Untersuchungshaft haben den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seit Beginn seines Bestehens beschäftigt. Gegen die Bundesrepublik ist der Fall *Wemhoff* noch gut in Erinnerung.<sup>2</sup> Die Fälle, in denen Verhaftete ohne fortbestehenden Haftgrund in polizeilichem Gewahrsam belassen wurden,<sup>3</sup> mögen zwar, wenn der zulässige Zeitraum nur für kurze Zeit überschritten war, banal erscheinen, aber solange eine *de-minimis*-Regel in der Konvention<sup>4</sup> fehlt, muß eine Verletzung festgestellt werden. Die Fälle überlanger Ermittlungs- und Strafverfahren haben sich in letzter Zeit beim Gerichtshof gehäuft.<sup>5</sup> Vor allem handelt es sich um Fälle gegen Italien,<sup>6</sup> aber auch andere Staa-

---

<sup>1</sup> Der „angemessene Zeitraum“ für das Verfahren, in dem über die strafrechtliche Anklage entschieden wird, beginnt nicht erst mit der Eröffnung des Strafverfahrens, sondern schon mit der Vernehmung durch die Polizei. Siehe Urteil der IV. Kammer des EGMR im Fall *Mar-tins et Garcia Alves v. Portugal*, Urteil vom 16. 11. 2000, N° 37528/97, (Sect. 4) (fr.).

<sup>2</sup> *Wemhoff v. Germany*, N° 2122/64, Urteil vom 27. 06. 1968, Series A-7; siehe auch Urteil *Erdem v. Germany*, N° 38321/97 vom 5. Juli 2001 (sect 4). Trotz der Unschuldsvermutung muß das öffentliche Interesse an der Fortdauer der Haft überwiegen (*Labita v. Italy* [GC], N° 26772/95, § 152 ss, CEDH 2000-IV; *Kudla v. Pologne* [GC], N° 30210/96, § 110, CEDH 2000-XI). Selbst wenn die Haftgründe fortbestehen, kommt es nach einer bestimmten Haftzeit darauf an, „si les autorités nationales compétentes ont apporté une „diligence particulière“ à la poursuite de la procédure (*Tomasi v. France*, 27. 8. 1992, série A – N° 241 – A § 84).

<sup>3</sup> *K.-F. v. Germany*, N° 25629/94, Urteil vom 27. 11. 1997, Rep. 1997-VII, fasc. 58.

<sup>4</sup> Oder in der konventionsrelevanten späteren Praxis, die sich auch in einem einstimmigen Beschluß des Ministerkomitees äußern kann; siehe zu dieser Möglichkeit *Georg Ressa*, Die Organisationsstruktur internationaler Gerichte, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: *Liber amicorum Professor Ignaz Seidl-Hohenveldern*, 1998, S. 553 ff.

<sup>5</sup> In dem Zeitraum seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls (1. 11. 1998) bis 31. 12. 2000 sind allein 24 Urteile ergangen, die eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Strafverfahren feststellten, ungeachtet der über 30 Fälle, in denen die Verfahren vor dem EGMR durch gütliche Einigung (friendly settlement) beendet wurden.

<sup>6</sup> *Saccomanno v. Italy*, Urteil vom 12. 05. 1999, N° 36719/97; *De Blasius v. Italy*, Urteil vom 14. 12. 1999, N° 33969; *Marchetti v. Italy*, Urteil vom 14. 12. 1999, N° 37702/92; *Ledonne* (N° 1) *v. Italy*, Urteil vom 04. 05. 1999, N° 35742/97; *Ledonne* (N° 2) *v. Italy*, Urteil vom

ten,<sup>7</sup> wie z. B. Portugal,<sup>8</sup> gehören in diesen Zusammenhang.<sup>9</sup> Von Interesse sind natürlich auch die Fälle, in denen der Gerichtshof eine Verletzung wegen behaupteter Überlänge des Strafverfahrens verneint hat.<sup>10</sup> Dem Problem ist nur effektiv durch innerstaatliche Rechtsmittel in den Vertragsstaaten beizukommen, das heißt in erster Linie durch gesetzgeberische Maßnahmen, durch die besondere Rechtsmittel zur Verfahrensbeschleunigung oder Geltendmachung von Entschädigungen eingeräumt werden. Dies ist in Italien gerade durch das Gesetz Pinto vom 18. 3. 2001<sup>11</sup> geschehen, welches vorsieht, daß bei überlanger Verfahrensdauer ein Entschädigungsanspruch für erlittene materielle und vor allem nicht-materielle Schäden beim Berufungsgericht oder dem nach Art. 11 der Strafprozeßordnung zuständigen Richter eingebracht werden kann.<sup>12</sup> Aber auch die nationale Rechtsprechung kann die

---

04. 05. 1999, N° 38414/97; *Gelli v. Italy*, Urteil vom 19. 10. 1999, N° 37752/97; *G. B. Z., L. Z. et/and S. Z. v. Italy*, Urteil vom 14. 12. 1999, N° 41603/98; *Palmigiano v. Italy*, Urteil vom 11. 01. 2000, N° 37507/97; *Starace v. Italy*, Urteil vom 27. 04. 2000; *Pepe v. Italy*, Urteil vom 27. 04. 2000, N° 30132/97; *Mattoccia v. Italy*, Urteil vom 25. 07. 2000, N° 23969/94.

<sup>7</sup> Allein sieben Fälle gegen Frankreich: *Pellissier et/and Sassi v. France*, Urteil vom 25. 03. 1999, N° 25444/94; *Djaïd v. France*, Urteil vom 29. 09. 1999, N° 38687/97; *Donsimoni v. France*, Urteil vom 05. 10. 1999, N° 36754/97; *Ikanga v. France*, Urteil vom 02. 08. 2000; *Cherakrak v. France*, Urteil vom 02. 08. 2000, N° 34075/96; *P. B. v. France*, Urteil vom 01. 08. 2000, N° 38781/97; *Bertin-Mouroit v. France*, Urteil vom 02. 08. 2000, N° 36343/97.

<sup>8</sup> Siehe als neueres Urteil den Fall *Martins et Garcia Alves v. Portugal*, Urteil vom 16. 11. 2000, N° 37528/97, und unter den früheren Fällen z. B. *Martins Moreira v. Portugal*, Urteil vom 26. 10. 1988, N° 11371/85 Series A-N° 143; *Silva Pontes v. Portugal*, Urteil vom 23. 03. 1994, N° 14940/89, Series A-N° 286.

<sup>9</sup> Vgl. auch die Urteile in den Fällen *Agga v. Greece*, Urteil vom 25. 01. 2000, N° 37439/97; *Majaric v. Slovenia*, Urteil vom 08. 02. 2000, N° 28400/95; *Barfuss v. Czech Republic*, Urteil vom 31. 07. 2000, N° 35848/97; *Grauslys v. Lithuania*, Urteil vom 10. 10. 2000, N° 36743/97; *Kudla v. Poland*, Urteil vom 26. 10. 2000, N° 30210/96.

<sup>10</sup> Siehe seit 01. 11. 1998 die Fälle *Punzelt v. Czech Republic*, Urteil vom 25. 04. 2000, N° 31315/96; *C. P. and others v. France*, Urteil vom 01. 08. 2000, N° 36009/97; *Georgios Stravoravdis v. Greece*, Urteil vom 12. 10. 2000, N° 45140/98; *Wloch v. Poland*, Urteil vom 19. 10. 2000, N° 27785/95.

<sup>11</sup> „Previsione di equa riparazione in caso di violazione del termine ragionevole del processo e modifica dell'articolo 375 del codice di procedura civile“.

<sup>12</sup> Art. 2 und 3 dieses neuen Gesetzes lauten:

EQUA RIPARAZIONE, Art. 2., (Diritto all'equa riparazione)

1. Chi ha subito un danno patrimoniale o non patrimoniale per effetto di violazione della Convenzione per la salvaguardia dei diritti dell'uomo e delle libertà fondamentali, ratificata ai sensi della legge 4 agosto 1955, n. 848, sotto il profilo del mancato rispetto del termine ragionevole di cui all'articolo 6, paragrafo 1, della Convenzione, ha diritto ad una equa riparazione.
2. Nell'accertare la violazione il giudice considera la complessità del caso e, in relazione alla stessa, il comportamento delle parti e del giudice del procedimento, nonché quello di ogni altra autorità chiamata a concorrervi o a comunque contribuire alla sua definizione.
3. Il giudice determina la riparazione a norma dell'articolo 2056 del codice civile, osservando le disposizioni seguenti:

Pflicht zur Beschleunigung von Strafverfahren besonders betonen und bei Überschreitung einer bestimmten Länge Rechtsfolgen für die Fortsetzung des Strafverfahrens selbst oder für die Höhe der Strafe vorsehen.<sup>13</sup> Denn wenn der EGMR eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Verfahrensdauer oder eine sonstige Verletzung des Art. 6 (z. B. kein faires Verfahren) feststellt, ist damit noch nicht gewährleistet, daß es zu einer Abhilfe bzw. Wiederaufnahme auf nationaler Ebene

- a) releva solamente il danno riferibile al periodo eccedente il termine ragionevole di cui al comma 1;
- b) il danno non patrimoniale è riparato, oltre che con il pagamento di una somma di denaro, anche attraverso adeguate forme di pubblicità della dichiarazione dell'avvenuta violazione.

Art. 3 (Procedimento).

1. La domanda di equa riparazione si propone dinanzi alla corte di appello del distretto in cui ha sede il giudice competente ai sensi dell'articolo 11 del codice di procedura penale a giudicare nei procedimenti riguardanti i magistrati nel cui distretto è concluso o estinto relativamente ai gradi di merito ovvero pende il procedimento nel cui ambito la violazione si assume verificata.
2. La domanda si propone con ricorso depositato nella cancelleria della corte di appello, sottoscritto da un difensore munito di procura speciale e contenente gli elementi di cui all'articolo 125 del codice di procedura civile.
3. Il ricorso è proposto nei confronti del Ministro della giustizia quando si tratta di procedimenti del giudice ordinario, del Ministro della difesa quando si tratta di procedimenti del giudice militare, del Ministro delle finanze quando si tratta di procedimenti del giudice tributario. Negli altri casi è proposto nei confronti del Presidente del Consiglio dei ministri.
4. La corte di appello provvede ai sensi degli articoli 737 e seguenti del codice di procedura civile. Il ricorso unitamente al decreto di fissazione della camera di consiglio, è notificato, a cura del ricorrente, all'amministrazione convenuta, presso l'Avvocatura dello Stato. Tra la data della notificazione e quella della camera di consiglio deve intercorrere un termine non inferiore a quindici giorni.
5. Le parti hanno facoltà di richiedere che la corte disponga l'acquisizione in tutto o in parte degli atti e dei documenti del procedimento in cui si assume essersi verificata la violazione di cui all'articolo 2 ed hanno diritto, unitamente ai loro difensori, di essere sentite in camera di consiglio se compaiono. Sono ammessi il deposito di memorie e la produzione di documenti sino a cinque giorni prima della data in cui è fissata la camera di consiglio, ovvero sino al termine che è a tale scopo assegnato dalla corte a seguito di relativa istanza delle parti.
6. La corte pronuncia, entro quattro mesi dal deposito del ricorso, decreto impugnabile per cassazione. Il decreto è immediatamente esecutivo.
7. L'erogazione degli indennizzi agli aventi diritto avviene, nei limiti delle risorse disponibili, a decorrere dal 1 gennaio 2002.

<sup>13</sup> Siehe insoweit insbesondere die deutsche Rechtsprechung analysiert bei *U. Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren, Berlin 1991; siehe auch die Übersicht bei *Georg Ress*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Vertragsstaaten: Die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten, in: *Europäischer Menschenrechtsschutz – Schranken und Wirkungen*, Verhandlungen des 5. Internationalen Kolloquiums über die Europäische Menschenrechtskonvention (Hrsg.: Irene Maier), C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1982, S. 227–287.

kommt. Beispiele für die Schwierigkeiten bei einer Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens sind die Fälle *A. Hakkar v. France*<sup>14</sup> und *Kremzow v. Austria*.<sup>15</sup> Zwar haben mehr und mehr Vertragsstaaten die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Strafverfahren für den Fall, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Konven-

<sup>14</sup> Im Fall *Hakkar v. France* (N° 19033/91) hatte die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht vom 27. 06. 1995 festgestellt, daß sowohl das Ermittlungsverfahren als auch das nachfolgende Strafverfahren unangemessen lang waren. Außerdem habe der Angeklagte, der im Verfahren nicht anwesend war, sich nicht durch einen Anwalt effektiv verteidigen können (Verletzung von Art. 6 Abs. 3 (b)), da der Pflichtverteidiger erst zu Beginn der Hauptverhandlung bestellt wurde und der Vorsitzende eine Vertagung ablehnte. Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 (c) liege auch darin, daß das anschließende Verfahren vor der Cour de Cassation den Mangel effektiver anwaltlicher Vertretung nicht habe heilen können. Das Ministerkomitee hat in seiner Entscheidung vom 17. 09. 1997 (Rés.DH (97)475) Frankreich aufgefordert, die festgestellten Verletzungen zu beheben. Frankreich hat daraufhin im Gesetz von 2000 über die Unschuldvermutung die Wiederaufnahme des Strafverfahrens vorgesehen, wenn „la violation constatée entraîne pour le condamné des conséquences dommageables auxquelles la satisfaction équitable ne pourrait mettre un terme“. Das Strafverfahren gegen A. Hakkar ist inzwischen suspendiert und einem anderen Strafgericht zur Neuverhandlung zugewiesen worden (vgl. *Le Monde* vom 02. 12. 2000). Eine solche Wiedereröffnung des Strafverfahrens, bzw. Neudurchführung, vor einem anderen Strafgericht ist auch die logische Konsequenz der Pflicht zur *restitutio in integrum* (vgl. dazu die „partly concurring opinion of Judge Zupančič“ im Fall *Luca v. Italy*, N° 33354/96, Urteil vom 27. 02. 2001, Sect. I), die sich aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 41 ergibt.

<sup>15</sup> Im Verfahren *Kremzow v. Austria*, Urteil vom 21. 09. 1993, N° 268-B, in dem vom EGMR eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i. V. mit Art. 6 Abs. 3 (c) festgestellt worden war (der Beschwerdeführer war in der Verhandlung vor dem OGH, die zu seiner Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe führte, nicht anwesend), haben die österreichischen Gerichte es abgelehnt, als Folge der Konventionsverletzung eine Strafminderung auszusprechen, da es keinen Anhaltspunkt dafür gab, daß die Abwesenheit des Angeklagten in irgendeiner Weise auf das Urteil des OGH von Einfluß war. Dieser Einschätzung ist die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrer Entscheidung vom 18. 10. 1995 (N° 23888/94), gefolgt. Die Kommission führte aus:

„The subsequent finding by the Court, in its *Kremzow* judgment 21 September 1993, of a violation of Article 6 paras. 1 and 3 (c) (Art. 6–1, 6–3-c) regarding the applicant’s absence at the hearing of his appeal before the Supreme Court does not disclose such a violation of his defence rights as to require a review of his conviction and sentence (cf., mutatis mutandis, ECHR, *Drozd and Janousek v. France and Spain*, judgment of 26 June 1992, Series A N° 240, p. 34, para. 110). Consequently, in the present case, there is no issue of lawfulness which would entitle the applicant to a review of his continued detention under the original mandatory life sentence. In these circumstances there is no appearance of a violation of the applicant’s rights under Article 5 para. 4 of the Convention.“

Die dahinterstehende Frage, ob die Abwesenheit des Angeklagten im Hauptsache-Revisionsverfahren vor dem OGH durch die spätere Anwesenheit im Verfahren über die beantragte Strafminderung „geheilt“ werden kann, hat die Kommission nicht vertieft. Auch auf die Frage, ob die „execution“ des Urteils des EGMR, das eine Verletzung von Art. 6 (1) und (3 c) festgestellt hatte, eine Wiederaufnahme gebietet (Rechtsfolge aus dem alten Art. 53 – jetzt Art. 46), ist sie nicht eingegangen, da der Beschwerdeführer sich in der Folge nicht mehr auf Art. 53, der im übrigen wohl kein Individualrecht verbürgt, berufen hatte.

tionswidrigkeit des Strafverfahrens feststellt, mittlerweile in ihre Strafprozeßordnungen aufgenommen (so auch die Bundesrepublik Deutschland),<sup>16</sup> aber damit ist noch nicht gesagt, daß die nationalen Gerichte eine kausale Verknüpfung zwischen der festgestellten Konventionsverletzung und dem Ausgang des Strafverfahrens bejahen und damit einem Gesuch auf Wiederaufnahme stattgeben. Wird dem Gesuch auf Wiederaufnahme nicht stattgegeben, so führt eine weitere Beschwerde zum Gerichtshof in der Regel nicht zum Erfolg, da die Wiederaufnahme von Verfahren nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK fällt und diese Frage allenfalls vom Ministerkomitee im Rahmen der Vollstreckung des ersten Urteils geprüft und gerügt werden könnte.<sup>17</sup>

Auch die anderen in den Staaten vorgesehenen Möglichkeiten zum Wiederaufgreifen von Strafverfahren<sup>18</sup> sind gegenüber dem Zustand, der im Jahre 1980 konstatiert wurde,<sup>19</sup> ein wesentlicher Fortschritt. Ebenso

<sup>16</sup> § 359 Nr. 6 StPO. Die frühere entgegenstehende Rechtsprechung (BVerfG NJW 1986, 1425) ist durch die Gesetzesänderung vom 09. 07. 1998 überholt; s. a. explizite Nennung des EGMR bzw. eines internationalen Gerichts in § 413 kroatische StPO, Art. 444 N° 5 luxemburgische StPO, Sektion 391 (2) N° 2 norwegische StPO, Art. 540 para 3 polnische StPO, Art. 416 slovenische StPO; s. im einzelnen Committee of Experts for the Improvement of Procedures for the Protection of Human Rights DH-99 10 rev 2.

<sup>17</sup> So im Fall *Kremzow v. Austria*, was dann die Vorlage durch den OGH, Beschluß vom 29. 08. 1995, an den EuGH auslöste. Vorlagebeschluß abgedruckt in: ÖJZ 1996, S. 136–143 und EuGRZ 1995, S. 570–578; vgl. dazu *M. Holoubek*, Zeitschrift für Verwaltung 1996, S. 28 ff.; *F. Zeder*, ÖJZ 1996, S. 121 ff. Siehe EuGRZ Rs. C-299/95, Urteil vom 29. 5. 1997, S. I – 2629; dazu *L. Weitzel*, in: Bulletin des Droits de l'Homme 1997, N° 7, S. 228 f.; *Brems, Eva*, The Columbia Journal of European Law 1997, S. 474–479.

<sup>18</sup> Vgl. den Bericht des Committee of Experts for the Improvement of Procedures for the Protection of Human Rights on „Reopening of Proceedings before domestic courts following findings of violations by the European Court of Human Rights“ of 30 October 2000 (DH RP(99)10rev.2). Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Rechtslage in den Vertragsstaaten. Siehe auch die Empfehlung des Ministerkomitees N° R(2000)2 vom 19. 01. 2000 über die „erneute Behandlung oder Wiederaufnahme von Verfahren im innerstaatlichen Bereich als Folge von Urteilen des EGMR“, in der es heißt: „Encourage notamment les Parties contractantes à examiner leurs systèmes juridiques nationaux en vue de s'assurer qu'il existe des possibilités appropriées pour le réexamen d'une affaire, y compris la réouverture d'une procédure, dans les cas où la cour a constaté une violation de la Convention, en particulier lorsque:

i) la partie lésée continue de souffrir des conséquences négatives très graves à la suite de la décision nationale, conséquences qui ne peuvent être compensées par la satisfaction équitable et qui ne peuvent être modifiées que par le réexamen ou la réouverture, et  
ii) il résulte de l'arrêt de la Cour que  
a) la décision interne attaquée est contraire sur le fond à la Convention, ou  
b) la violation constatée est causée par des erreurs ou défaillances de procédure d'une gravité telle qu'un doute sérieux est jeté sur le résultat de la procédure interne attaquée.“

(Abgedruckt in H/Conf. (2000)8 : Contrôle de l'exécution des arrêts et décisions en vertu de la Convention européenne des droits de l'homme, S. 146 ff.)

<sup>19</sup> G. Ress, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Vertragsstaaten: Die

wie der Gerichtshof kürzlich im Fall *Kudla ./.* *Polen*<sup>20</sup> aus Art. 13 die Pflicht der Staaten abgeleitet hat, neben dem Anspruch auf Zugang zu einem Gericht aus Art. 6 Abs. 1 auch einen wirklich wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten<sup>21</sup> – eine bedeutsame Weiterentwicklung der Rechtsprechung, vor allem im Hinblick darauf, daß eine Reihe von Vertragsstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht keine gerichtliche Möglichkeit vorsehen, eine überlange Verfahrensdauer gerichtlich zu rügen –, erscheint es denkbar, die Mitgliedstaaten auch als verpflichtet anzusehen, bestimmte Rechtsfolgen in den Fällen vorzusehen, in denen der Gerichtshof eine überlange Dauer eines Strafverfahrens feststellt. Der Gerichtshof hat sich bisher derartiger Rechtsfolgeanordnungen enthalten und in der Regel die Vollstreckung der Urteile dem Ministerkomitee überlassen.<sup>22</sup> Da die Urteile in solchen Fällen sich auf die Feststellung der Konventionsverletzung beschränken und keine darüber hinausgehende „satisfaction équitable“ (angemessene Genugtuung) festsetzen,<sup>23</sup> fehlt auch

---

Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten, in: *Europäischer Menschenrechtsschutz – Schranken und Wirkungen*, Verhandlungen des 5. Internationalen Kolloquiums über die Europäische Menschenrechtskonvention (Hrsg.: Irene Maier), C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1982, S. 227–287

<sup>20</sup> *Kudla v. Poland*, [GC] N° 30210/96, Urteil vom 26.10. 2000.

<sup>21</sup> Ob ein solcher Rechtsbehelf ein wirklich effektiver ist, der auch Abhilfe gegen eine überlange Verfahrensdauer verspricht und daher erschöpft werden muß, hängt auch von der innerstaatlichen gerichtlichen Praxis (Auslegung der relevanten Bestimmung) ab. Der Gerichtshof hat in seinen Urteilen in den Fällen *Holzinger v. Austria*, N°s 23459/94, ECHR 2001 und 28898/95, ECHR 2001 solche neuen Rechtsbehelfe (hier: Art. 91 des Gerichtsorganisationsgesetzes) positiv bewertet, sofern sie präzise genug formuliert sind. Dagegen hat der Gerichtshof im Fall *Cerin v. Croatia* (N° 54727/00) am 08. 03. 2001 die Frage, ob der 1999 in das Verfassungsgerichtshofgesetz eingefügte Art. 59 § 4 ein solches effektives Rechtsmittel darstellt, offengelassen. Danach kann das Verfassungsgericht ausnahmsweise über eine Verfassungsbeschwerde entscheiden, wenn die Unterlassung, innerhalb angemessener Zeit zu handeln, die Verfassungsrechte eines Beschwerdeführers in erheblicher Weise verletzt und ohne ein Eingreifen des Verfassungsgerichts das Risiko schwerer und nicht wiedergutzumachender Folgen besteht.

<sup>22</sup> Als Beispiel mag wieder der Fall *Kremzow* dienen, in welchem der Gerichtshof entschieden hatte, daß die Feststellung der Konventionsverletzung als angemessene Wiedergutmachung ausreiche und es nur noch um den Ersatz der Verfassungskosten gehe. Daraufhin hat das Ministerkomitee am 03. 02. 1944 in seiner Resolution DH(94)11 festgestellt, daß es seine Funktion nach Art. 54 EMRK abgeschlossen habe.

<sup>23</sup> Eine sich abzeichnende Wende – auf einem anderen Gebiet – stellt das Urteil im Fall *Brumrescu v. Romania* (GC), RS 28342/95 vom 23. 01. 2001 dar. Hier stellt der Gerichtshof konkret fest, „that the respondent state is to return to the applicant, within six months, the house in issue and the land on which it is situated except for the flat and the part of the appurtenant land already returned.“ Auf strafrechtlichem Gebiet würde sich eine Wende abzeichnen, wenn der Gerichtshof der „partly concurring opinion of Judge Zupančič“ im Fall *Luca v. Italy*, N° 33354/96, Urteil vom 27. 02. 2001 folgen würde; vgl. dazu auch G. Ress, Schmerzensgeld für juristische Personen?, in: *Festschrift für A. Ishikawa*, 2001.

dem Ministerkomitee jeder Ansatz für eine darüber hinausgehende Vollstreckungsanordnung und Überwachung. Es würde wahrscheinlich in der Linie der sich verschärfenden Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Verfahrensgarantien des Art. 6 liegen, wenn derartige zusätzliche Vollstreckungs- und Umsetzungshinweise sich als möglich erweisen könnten. Zu den neueren Aspekten der Auslegung des Art. 6 (in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 41) gehört die Rechtsprechung im Anschluß an das Urteil *Immobiliare Saffi ./. Italien*, mit dem die Vollstreckung von (Zivil-) Urteilen als Pflicht der Staaten im Rahmen eines fairen Verfahrens festgestellt wurde,<sup>24</sup> ebenso wie die im Fall *Brumarescu ./. Rumänien* getroffene Feststellung, daß die nachträgliche Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils durch das Verfassungsgericht auf Antrag der Procuratura einen Eingriff in die dem Grundsatz des fairen Verfahrens zugrundeliegende Idee der Rechtsstaatlichkeit und auch der Gewaltentrennung darstellt.<sup>25</sup> In einer Gesamtschau dieser Tendenzen zeigt sich, daß dem Gerichtshof die weiteren prozessualen und materiellen Folgen der Feststellung einer Konventionsverletzung nicht gleichgültig sind und daß er, da er keine Exekutionsanordnungen geben kann oder will, manche Rechtsfolgen-Elemente in den Bereich der materiellen Konventionsverpflichtungen einbezieht. Es wäre wohl besser, sie im Bereich von Art. 41 und der zugrundeliegenden Pflicht zur *restitutio in integrum* zu belassen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Rechtsprechung, wonach Eingriffe des Gesetzgebers in die Rechtsprechung mit dem Ziel der Beeinflussung des Ausgangs gerichtlicher Streitigkeiten unzulässig sind, sofern nicht zwingende Gründe des Gemeinwohls vorliegen, was auf eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes hinausläuft.<sup>26</sup> In diese Linie gehören auch die Präzisierung der Anwendung von Art. 6 Abs. 1 im Verwaltungsverfahren<sup>27</sup> und die zunehmende Anwendung von Art. 6 auf Verfahren vor Verfassungsgerichten (u. a. überlange Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht).<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> *Immobiliare Saffi v. Italy*, Urteil vom 28. 07. 1999, N° 22774/93

<sup>25</sup> *Brumarescu v. Romania*, Urteil vom 28. 10. 1999, (Sachurteil) N° 28342/95

<sup>26</sup> *Zielinski, Pradal & Gonzalez und andere v. France*, Urteile vom 28. 10. 1999, N°s 24846/94, 34165/96, 34173/96

<sup>27</sup> *Pellegrin v. France*, N° 28541/95 Urteil vom 08. 12. 1999, N° 28541/95.

<sup>28</sup> Siehe *Süssmann v. Germany*, Urteil vom 16. 09. 1996, N° 24762/94. Rep. 1996-IV; *Pammel v. Germany*, Urteil vom 01. 07. 1997, Rep. 1997-IV; *Gast and Popp v. Germany*, Urteil vom 25. 02. 2000 (Sect. 1) ECHR 2000-II; *Klein v. Germany*, Urteil vom 27. 07. 2000, N° 33379/96, (4. Sect.).

## II. Rechtsstaatsprinzip und überlange Verfahren

Die Verfahrensgarantien im Rahmen des Art. 6 sind als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips zu sehen und in den Rahmen allgemeiner theoretischer Überlegungen einzuordnen. Während bei *zivilrechtlichen* und anderen Verfahren<sup>29</sup> die Verfahrensgarantie des Art. 6 Abs. 1, insbesondere die Garantie des Zugangs zum Gericht seit dem *Golder-Fall*,<sup>30</sup> und die Durchführung des Verfahrens in angemessener Frist die Kehrseite des dem einzelnen zugemuteten Verzichts auf gewaltsame Durchsetzung seiner eigenen Ansprüche gegen seine Mitbürger ist (Theorie des zugrundeliegenden *contrat social* aller Bürger) mit der Quintessenz, daß ein *déni de justice* letztlich von einem bestimmten Zeitpunkt an den einzelnen wieder ermächtigt, Selbsthilfe zu gebrauchen, ist dies bei der Durchführung von Strafverfahren nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße der Fall. Hier ist die Parallele nur für die sogenannten Privatklagedelikte und für die Möglichkeit eines Klagerzwingungsverfahrens gegeben, jedoch nicht für den allgemeinen staatlichen Strafanspruch, der der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung und auch der Sühne und Wiedereingliederung, aber nicht der Rache dient.<sup>31</sup> Jedenfalls gilt es nicht als Kehrseite eines Gewaltverzichts des einzelnen im Rahmen der staatlichen Ordnung. Hier ist für die zügige Durchführung eines Strafverfahrens der Gedanke, daß der einzelne Anspruch hat, nicht unangemessen lange unter einer nicht nur potentiellen, sondern sich aktualisierenden Strafandrohung zu leben, maßgeblich. Wie der Gerichtshof im *Stögmüller-Fall*<sup>32</sup> festgestellt hat, dient Art. 6 Abs. 1, der im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 3 auf alle Parteien des Gerichtsverfahrens Anwendung findet, dem Ziel, sie gegen eine überlange Verfahrensverzögerung zu schützen. In Strafverfahren hat die Vorschrift speziell den Sinn „to avoid that a person charged should remain too long in a state of uncertainty about his fate.“

<sup>29</sup> Diese stehen bei der Untersuchung von *Volker Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 1999, im Vordergrund.

<sup>30</sup> *Golder v. United Kingdom*, Urteil vom 21. 02. 1975, N° 4451/70; siehe *B. M. Zupančič*, Access to Court as a Human Right according to the European Convention of Human Rights, 9(2) Nottingham Law Journal 2000, S. 1 ff.

<sup>31</sup> Siehe die „dissenting opinion“ von J. A. Pastor Ridruejo, G. Ress, J. Makarczyk, F. Tulken and V. Butkevych in den Fällen *T. v. The United Kingdom*, Urteil vom 16. 12. 1999, N° 24724/94, *V. v. The United Kingdom*, Urteil vom 16. 12. 1999, N° 24888/94, ECHR 1999-IX.

<sup>32</sup> *Stögmüller v. Austria*, Urteil vom 10. 11. 1969, N° 1602/62.



### III. Verfassungsrechtliches Beschleunigungsgebot und menschenrechtlicher Schutz gegen überlange Strafverfahren

Das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot der Strafverfahren wird als ein Optimierungsgebot begriffen, weil die Beschleunigung von Strafverfahren im Rahmen zueinander gegenläufiger Strafprozeßprinzipien nur im Rahmen einer Abwägung und in unterschiedlichem Grade erreicht werden kann. Die Zeitkomponente stellt einen wesentlichen, aber nicht den einzigen Faktor effektiven Rechtsschutzes in Strafsachen dar, denn die Beschleunigung ist auch mit dem Prinzip der sorgfältigen Wahrheitsermittlung abzuwägen. Wirksamer Rechtsschutz hat nicht nur mit der für die Entscheidung benötigten Zeit, sondern auch mit dem Gehalt, der Güte von Entscheidungen zu tun. Gefordert ist der schnelle, aber nicht der kurze Prozess, der ebenso rechtsstaatswidrig wäre wie die überlange Verfahrensdauer.<sup>33</sup> Der Konflikt zwischen den verschiedenen strafprozessualen Prinzipien kann nur durch Abwägung der einander widerstreitenden Interessen gelöst werden, wobei Modelle des Inquisitionsprozesses und des kontradiktorischen Common-Law-Prozesses nur zwei Ausprägungen unterschiedlicher Verfahrensideale sind, deren Gegenüberstellung schon im *Wemhoff*-Fall vor dem EGMR eine Rolle gespielt hat. Im deutschen Recht wird das Beschleunigungsgebot aus den Justizgrundrechten des Grundgesetzes und als ungeschriebener Rechtsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 abgeleitet, wobei Art. 19 Abs. 4 GG als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips zwar den Rechtsweg, aber nicht unmittelbar das Beschleunigungsgebot bestätigt.<sup>34</sup> Der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, ein Gebot zur Beschleunigung von Strafverfahren aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip abzuleiten,<sup>35</sup> stellt eine nachvollziehbare Begründung dar, wobei man zusätzlich auch auf Art. 1 GG abstellen könnte. Die verfassungsrechtliche Grundlage muß aber dem menschenrechtlichen Beschleunigungsgebot aus Art. 6 Abs. 1 EMRK gerecht werden, das als eine nähere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips auf europäischer Ebene angesehen werden kann und damit auch für die Verfassungsinterpretation maßgeblich ist.<sup>36</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach auf die Funktion hingewiesen, die die EMRK zur inhaltlichen

---

<sup>33</sup> P. Kirchhoff, Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Verfahrensdauer und die Rechtsmittel, in: Festschrift für Karl Doehring, 1989, S. 439 ff, 456.

<sup>34</sup> U. Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, Berlin 1991, S. 49 f m. w. N.

<sup>35</sup> St. Rspr. BVerfG NJW 1995, 1277 m. w. N.

<sup>36</sup> Vgl. P. Kirchhoff, EuGRZ 1994, 16 ff (31).

Anreicherung des Rechtsstaatsprinzips erfüllt.<sup>37</sup> Bei Strafverfahren ist in höherem Maße als bei Zivilverfahren der zügige Abschluß für die persönliche Rechtsstellung des Individuums entscheidend.

Insofern hat auch die Rechtsprechung des EGMR über den „Transmissionsriemen“ des Rechtsstaatsgebots unmittelbare Einwirkung auf die Verfassungsinterpretation, eine Sichtweise, die zutreffend auf dem 60. Deutschen Juristentag 1994 in Münster hervorgehoben wurde.<sup>38</sup> Die EMRK stelle einen ergänzenden und vertiefenden Prüfungsmaßstab für das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot dar.

#### *IV. Die Voraussetzungen für das Beschleunigungsgebot bei Strafverfahren*

Die Frage, woher sich die Bindung an das „europäische Rechtsstaatsprinzip“ als Bezugspunkt für das Beschleunigungsgebot bei der EMRK ergibt, läßt sich nur unter Rückgriff auf die Satzung des Europarats beantworten, welche auf die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und Demokratie ausgerichtet ist. Ein Bezugspunkt auf das europäische Rechtsstaatsprinzip findet sich auch in der Präambel der EMRK als Grundlage der gewährleisteten Rechte, womit nicht nur Vorrang und Vorbehalt der Gesetze, sondern darüber hinaus auch alle materiellen Garantien, die mit dem Rechtsstaatsbegriff (Rule of Law, *pré-éminence du droit*), verbunden sind, erfaßt werden.<sup>39</sup> In der Rechtsprechung ist unter Anknüpfung an die Wiener Vertragsrechtskonvention die Präambel als Grundlage für die Bindung an das Rechtsstaatsprinzip herangezogen worden.<sup>40</sup> Neben den schon erwähnten Gründen, die für das Beschleunigungsgebot in Strafverfahren sprechen, spielt in der Rechtsprechung eine Rolle, daß das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer die Glaubwürdigkeit und Effizienz der Gerichtsbarkeit erhöhen soll.<sup>41</sup> Muß ein Angeschuldigter im Ungewissen über den Ausgang eines Strafverfahrens bleiben, so kann sich dies in erheblicher, ja z. T. geradezu erschreckender

<sup>37</sup> Das hat das Bundesverfassungsgericht u. a. dadurch ausdrücklich anerkannt, daß es auf die Judikatur des EGMR bei Verfassungsbeschwerden gegen überlange Strafverfahren Bezug genommen hat: vgl. BVerfG NJW 1985, 967; NJW 1992, 2472 f; NJW 1993, 3254 ff.

<sup>38</sup> Vgl. R. Uerpmann, NStZ 1995, 336; Beschluß I, 2.1 der Abteilung Strafrecht des 60. DJT 1994 (zu den Beratungsergebnissen vgl. NJW 1994, 3078).

<sup>39</sup> Zur Verbindung zwischen dem Rechtsprinzip und dem Anspruch auf Zugang zum Gericht und dem Gebot der angemessenen Verfahrensdauer, siehe B. M. Zupančič, a.a.O. (oben Anm. 30), S. 3 f.

<sup>40</sup> So in *Golder v. United Kingdom*, Urteil vom 21. 02. 1975, N° 4451/70.

<sup>41</sup> *H. v. France*, Urteil vom 24. 10. 1989, N° 10073/82, 162-A, § 58, *Moreira v. Portugal*, Urteil vom 23. 10. 1990, N° 11296/84, § 74.

Weise auf seine Lebensführung auswirken. *Franz Kafka* hat in seinen Werken solche Situationen exemplarisch beschrieben. Es ist bezeichnend, daß Beschwerden über eine überlange Verfahrensdauer häufig erst nach Abschluß der Verfahren erhoben werden, obwohl eine Erschöpfung des Rechtsweges für derartige Beschwerden der Sache nach nicht erforderlich ist, es sei denn, es stehen besondere Rechtsbehelfe zur Rüge der Verfahrensverzögerung zur Verfügung.

Die Frage nach der Angemessenheit der Verfahrenslänge läßt sich nicht abstrakt, sondern nur anhand einzelner Kriterien konkret im Einzelfall beantworten, denn die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist ein relatives Konzept, welches unter anderem von der Komplexität und dem Umfang des Strafverfahrens, dem Verhalten des Beschwerdeführers und der Gerichte abhängt. Es lassen sich daher nur schwer abstrakte Größen, also absolute Zeiträume nennen, ab denen eine Verletzung des Gebots vorliegt.

Seit dem Urteil im Fall *König* aus dem Jahr 1978, stehen die Komplexität des Falles, das Verhalten des Angeklagten, sowie die Art und Weise, wie Behörden und Gerichte den jeweiligen Fall behandelt haben, im Mittelpunkt der Prüfung.<sup>42</sup>

Nicht unproblematisch ist, daß der Gerichtshof insbesondere anhand der Flut von Beschwerden wegen überlanger Verfahrensdauer vor allem in Zivilsachen gegen Italien mehr und mehr zu einer Art schematischer Betrachtungsweise überzugehen genötigt ist. Grundlage für die Betrachtungsweise ist u. a. die Tatsache, daß der Gerichtshof im Fall *Bottazzi*<sup>43</sup> festgestellt hat, daß die Verletzung des Art. 6 Abs. 1 (Anspruch auf Ver-

---

<sup>42</sup> *König v. Germany*, Urteil vom 28. 06. 1978, N° 6232/73, § 99.

<sup>43</sup> *Bottazzi v. Italy*, Urteil vom 28. 07. 1999, N° 34884/97. In dem Urteil betonte der Gerichtshof „that Art. 6 § 1 of the Convention imposes on the Contracting States the duty to organise their judicial systems in such a way that their courts can meet the requirements of this provision (*Salesi v. Italy* judgment of 26 February 1993, Series A N° 257-E, p. 60, § 24). It wishes to reaffirm the importance of administering justice without delays which might jeopardise its effectiveness and credibility (*Katte Klitsche de la Grange v. Italy* judgment of 27 October 1994, Series A N° 293-B, p. 39, § 61). It points out, moreover, that the Committee of Ministers of the Council of Europe, in its Resolution DH (97) 336 of 11 July 1997 (Length of civil proceedings in Italy: supplementary measures of a general character), considered that ‚excessive delays in the administration of justice constitute an important danger, in particular for the respect of the rule of law‘. The Court next draws attention to the fact that since 25 June 1987, the date of the *Capuano v. Italy* judgment (Series A N° 119), it has already delivered 65 judgments in which it has found violations of Article 6 § 1 in proceedings exceeding a ‚reasonable time‘ in the civil courts of the various regions of Italy. Similarly, under former Articles 31 and 32 of the Convention, more than 1400 reports of the Commission resulted in resolutions by the Committee of Ministers finding Italy in breach of Article 6 of the Convention for the same reason.“

fahren in angemessener Zeit) durch Italien eine ständige Praxis darstellt. Der Gerichtshof führte aus:

„The frequency with which violations are found shows that there is an accumulation of identical breaches which are sufficiently numerous to amount not merely to isolated incidents. Such breaches reflect a continuing situation that has not yet been remedied and in respect of which litigants have no domestic remedy.

This accumulation of breaches accordingly constitutes a practice that is incompatible with the Convention.“

In der Vergangenheit wurde eine „Praxis der Verletzung“ vom Gerichtshof bei der Frage geprüft, ob eine Erschöpfung des Rechtsweges zumutbar ist. Diese Frage ist freilich bei der Verfahrenslänge nicht relevant. Er hat in der Regel auch geprüft, ob eine staatliche Duldung dieser ständigen Praxis vorliegt. Die mag bei einer administrativen Praxis zusätzlich erforderlich sein, weil es darum geht, „that the superiors of those immediately responsible, though cognisant of such acts, take no action to punish them or to prevent their repetition“.<sup>44</sup> Gegenüber der Praxis von Gerichten, eine überlange Verfahrensdauer zuzulassen, bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung einer staatlichen Duldung. Denn hier sind ganz andere staatliche Maßnahmen gefordert, um dem festgestellten dauerhaften Mißstand zu begegnen, z. B. eine drastische Erhöhung der Zahl der Richter.

Um überhaupt eine überlange Verfahrensdauer in Strafsachen feststellen zu können, muß der Gerichtshof darüber entscheiden, ob eine strafrechtliche Anklage (criminal charge) i. S. v. Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt. Um den Vertragsstaaten nicht die Möglichkeit zu geben, einem einzelnen die Garantien des Art. 6 Abs. 1 willkürlich zu entziehen, kommt es bei der Bestimmung des Begriffs der strafrechtlichen Anklage nicht darauf an, ob ein Unrechtstatbestand nach der nationalen Rechtsordnung dem Strafrecht zugeordnet wird oder nicht, sondern ob dies nach dem autonomen Begriffsverständnis des Art. 6 Abs. 1 der Fall ist,<sup>45</sup> auch wenn die Einordnung im nationalen Recht einen Anhaltspunkt für die Einordnung durch den Gerichtshof bietet.<sup>46</sup> Entscheidend sind für die Einordnung

<sup>44</sup> Siehe dazu die „dissenting opinion“ von Richter R. Türmen im Fall *Bottazzi*, der bemängelt, daß der Gerichtshof dieses Element nicht geprüft habe.

<sup>45</sup> *Adolf v. Austria*, Urteil vom 26. 03. 1982, N° 8269/78, § 30, 31, *Engel and others v. The Netherlands*, Urteile vom 08. 06. 1976, Ns 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72, § 82, *König v. Germany*, Urteil vom 28. 06. 1978, N° 6232/73, § 89.

<sup>46</sup> Siehe im *Adolf*-Fall: „The legislation of the State concerned is certainly relevant, but it provides no more than a starting point in ascertaining whether at any time there was a ‚criminal charge‘ against Mr. Adolf or he was ‚charged with a criminal offence‘. The Court thus has to ascertain whether there was a „criminal charge“ (‚accusation en matière pénale‘, Article 6 par. 1) against Mr. Adolf or whether he was ‚charged with a criminal offence‘

weniger formale Aspekte als vielmehr die Antwort auf die Frage, wie weit die vorgenommene rechtliche Qualifikation den Betroffenen materiell belastet.<sup>47</sup> Diese allgemeine Formel läßt oft mehr Fragen offen als sie Antworten gibt. Auch die Prüfung, ob der in Rede stehende Gesetzestext im nationalen Recht dem Strafrecht angehört, und wenn nicht, nach Natur und Schwere der angedrohten Sanktionen gleichwohl von einer strafrechtlichen Anklage auszugehen ist (wie bei Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht<sup>48</sup>), ist gerade in Grenzfällen wenig aufschlußreich. Man kann beobachten, daß der Begriff eine gewisse konstante Ausweitung erfahren hat, insbesondere im Hinblick auf Disziplinarverfahren.<sup>49</sup> Die Abgrenzungslinie zu den z. B. wegen mißbräuchlichen Prozeßvorbringens verhängten Ordnungsstrafen oder den Ordnungssanktionen wegen ungenehmigten Bauens, die der Gerichtshof nicht als quasi strafrechtliche Sanktionen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 ansah, ist durchaus nicht eindeutig, zumal die Höhe der Sanktion gerade im letzteren Fall erheblich ist.<sup>50</sup> Bei solchen Ordnungssanktionen hat der Gerichtshof darauf abgestellt, ob sie durch eine Haftstrafe im Fall des Zahlungsverzuges ersetzt werden können. Die Abgrenzung könnte sich auch am Zweck der Ordnungsmaßnahme ausrichten (einerseits ein stärkerer Sühnecharakter, andererseits stärker gewichtete Prävention), aber auch diese Unterscheidung läßt Fragen anhand der einzelnen Fälle offen. Das gleiche gilt für das Problem, wie Maßnahmen gegen deutsche Beamten wegen Verstoß gegen das beamtenrechtliche Loyalitätsgebot (Mitgliedschaft in der DKP) einzuordnen sind. Im Fall *Vogt* hat der Gerichtshof derartige Maßnahmen lediglich als Verstoß gegen Art. 10 und 11 der Konvention gewertet und ist nicht auf die Frage, ob eine strafrechtsähnliche Sanktion vorliegt, eingegangen.<sup>51</sup> Verfahren, die verwaltungs- und personalrechtliche Konsequenzen aus ehemaliger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für

---

(‘accusé d’une infraction’ and ‘accusé’, Article 6 par. 2 and 3). These expressions are to be interpreted as having an ‘autonomous’ meaning in the context of the Convention and not on the basis of their meaning in domestic law“.

<sup>47</sup> *Airey v. Ireland*, Urteil vom 09. 10. 1979, N° 6289/73, § 24, *Adolf v. Austria*, Urteil vom 26. 03. 1982, N° 8269/78, § 30, 31.

<sup>48</sup> *Öztürk v. Germany*, Urteil vom 21. 02. 1984, N° 8544/79.

<sup>49</sup> *Engel and others v. The Netherlands*, N° 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72, Urteile vom 08. 06. 1976, RN° 67, *Campbell and Fell v. United Kingdom*, Urteile vom 28. 06. 1984, N°s 7819/77, 7878/77, § 68, *Öztürk v. Germany*, N° 8544/79, Urteil vom 21. 02. 1984, § 48–50.

<sup>50</sup> Siehe den Fall *A. A. Inocencio v. Portugal*, Urteil vom 11. 01. 2001, N° 43 862/98.

<sup>51</sup> *Vogt v. Germany*, Urteil vom 26. 09. 1995, N° 17851/91, Series A-323; sowie Urteil vom 02. 09. 1996, N° 17851/91, (Art. 50), Rep. 1996-IV, fasc. 14; ebenso *Glaserapp v. Germany*, Urteil vom 28. 08. 1986, N° 9228/80, Series A-104.

Staatsicherheit der DDR betreffen, sind derzeit beim Gerichtshof anhängig.<sup>52</sup>

### V. Begriff und Umfang des Strafverfahrens

Aus Art. 6 Abs. 1 folgt, daß es bei Strafverfahren innerhalb einer angemessenen Frist zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder zu einer Gerichtsverhandlung kommen und daß das Gericht auch innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden muß.<sup>53</sup> Das Strafverfahren i. S. d. Konvention beginnt nicht erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem zuständigen Gericht, es ist auch keine formelle Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Voraussetzung, da dies bei Ordnungswidrigkeitsverfahren ohnedies nicht erforderlich ist und manche Verfahren schon vor der Erhebung der formellen Anklage eingestellt werden. Der Begriff *charge* ist also im materiellen Sinne als öffentliche Mitteilung darüber zu verstehen, daß gegen den Beschwerdeführer eine Anschuldigung vorliegt oder aus sonstigen Gründen der Verdacht besteht, er habe eine Straftat begangen.<sup>54</sup> Im Sinne von Art. 6 Abs. 1 steht von diesem Zeitpunkt an eine Person unter „Anklage“. Der Beginn des Zeitraums für eine „angemessene Frist“ liegt also weit früher, als sich nach deutschem Recht von einer „Anklage“ sprechen läßt. Auch eine Inhaftierung bestimmt in den meisten Fällen den Beginn dieser Frist.<sup>55</sup> Erfährt der Betreffende nicht unmittelbar von der Einleitung behördlicher Ermittlungen, so beginnt der Zeitraum, sobald die Strafuntersuchung verwaltungsintern geführt wird, d. h. wenn sich z. B. aus der dem Betroffenen nicht verborgen bleibenden Tatsache, daß zahlreiche seiner Geschäftspartner und Kunden als mögliche Belastungszeugen vernommen werden, für ihn ergibt, daß gegen ihn eine strafrechtliche Untersuchung geführt

---

<sup>52</sup> Die bereit entschiedenen Fälle wie *Gast and Popp v. Germany*, Urteil vom 25. 02. 2000, N° 29357/95, ECHR 2000-II betrafen Fälle strafrechtlicher Anklage im Sinne des nationalen Rechts.

<sup>53</sup> *Adolf v. Austria*, Urteil vom 26. 03. 1982, N° 8269/78, Series A-49, § 33, *Minelli v. Italy*, Urteil vom 25. 03. 1983, N° 8660/79, Series A-62; *Deweere v. Belgium*, Urteil vom 27. 02. 1980, N° 6903/75, Series A-35, § 42; *Engel and others v. The Netherlands*, N°s 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72, Urteil vom 23. 11. 1976, Series A-22, § 82, *König v. Germany* N° 6232/73, Urteil vom 28. 06. 1978, Series A-27, § 89.

<sup>54</sup> *Öztürk v. Germany*, N° 8544/79, Urteil vom 21. 02. 1984, Series A-73, § 47; vgl. auch *Escoubet v. Belgium* [GC], N° 26780/95, ECHR 1999-VII (28. 10. 1999) sowie für einen kumulativen Gebrauch der Kriterien *Garyfallou Aebe v. Greece*, Urteil vom 24. 09. 1997, Rec. 1997-V, § 33.

<sup>55</sup> *Neumeister v. Germany*, Urteil vom 27. 06. 1968, N° 1936/63, Series A-17, § 18.

wird.<sup>56</sup> Der Zeitraum kann auch schon beginnen, wenn der Reisepaß des Betroffenen beschlagnahmt wird. Es kann nicht übersehen werden, daß die Frage, wann die Frist für die Einbeziehung von Ermittlungsverfahren beginnt, nach den angegebenen Kriterien (zufällige Kenntnis von Beschuldigten, Beschlagnahme von Reisedokumenten etc.) mit gewissen Unsicherheiten belastet ist. Mit der ersten polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten zu beginnen, würde die Frist zuungunsten des Beschuldigten vielleicht unangemessen verkürzen. Andererseits ist auch die zufällige Kenntnisnahme durch den Beschuldigten ein eher unsicheres Element, das unter Umständen das Gericht mit Fragen der Aufklärung von Tatsachen belastet, die in keinem Verhältnis zur Sache selbst stehen.

Art. 6 Abs. 1 umfaßt das gesamte Strafverfahren durch alle Instanzen hinweg bis zu dessen Beendigung, d. h. bis zur Rechtskraft des Urteils oder gegebenenfalls bis zur Einstellung des Verfahrens.<sup>57</sup> Über die Rechtskraft des Urteils hinaus berücksichtigt der Gerichtshof in der neueren Rechtsprechung auch Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, und nicht nur Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG bei der Berechnung der Verfahrenslänge.<sup>58</sup> Bei der Einbeziehung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht kommt es darauf an, ob das Ergebnis dieses Verfahrens einen Einfluß auf den Ausgang des Verfahrens vor dem Fachgericht haben könnte.<sup>59</sup> Es liegt auf der Hand, daß im Gegensatz zur Vollstreckung von Entscheidungen, die zivilrechtliche Ansprüche betreffen, eine Einbeziehung der Vollstreckungsphase von strafgerichtlichen Urteilen nicht in Betracht kommen dürfte.<sup>60</sup>

Problematisch ist, ob die auf eine strafrechtliche Verurteilung folgende Festsetzung von Verfallgeldern, z. B. im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen Drogenhandels, eine selbständige strafrechtliche Maßnahme darstellt, so daß darauf auch die Unschuldsvermutung von Art. 6 Abs. 2 Anwendung fände, oder ob wegen des Gesamtzusammenhanges von einem einheitlichen Strafverfahren auszugehen ist, weil das Verfahren

---

<sup>56</sup> *Eckle v. Germany* N° 8130/78, Urteil vom 21. 06. 1983, Series A-65, § 75.

<sup>57</sup> *König v. Germany*, Urteil vom 28. 06. 1978, N° 6232/73, Series A-27, § 98, *Eckle v. Germany*, Urteil vom 15. 07. 1982, N° 8130/78, Series A-65, § 76–78.

<sup>58</sup> *Probstmeier v. Germany*, Urteil vom 01. 07. 1997, N° 20950/92, Rep. 1997-IV, § 52; *Gast und Popp v. Germany*, Urteil vom 25. 02. 2000, N° 29357/95, (Sect. 1) ECHR 2000-II, § 64, anders noch *Eckle v. Germany*, Urteil vom 15. 07. 1982, N° 8130/78, Series A-65, § 77.

<sup>59</sup> *Süssmann v. Germany*, Urteil vom 16. 09. 1996, N° 20024/92, § 39; *Pammel v. Germany*, Urteil vom 01. 07. 1997, N° 17820/91, § 51; siehe auch *Deumeland v. Germany*, Urteil vom 29. 5. 1986, Series A-100; *Ruiz-Mateos v. Spain*, Urteil vom 23. 6. 1993, Series A-262.

<sup>60</sup> *A. A. Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 1999, S. 34, der zur Begründung jedoch lediglich Entscheidungen des Gerichtshofs zitiert, die zivilrechtliche Ansprüche betreffen.

über den Geldverfall ein vom ersten Verfahren abhängiges Verfahren ist.<sup>61</sup> Eine Trennung der Verfahrensabschnitte hätte auch Bedeutung für die Beurteilung der Länge des Verfahrens. Der Gerichtshof befand, daß diese Festsetzung von Verfallgeldern (Gewinn aus dem Drogenhandel) weder nach der „classification of the proceedings under national law“ noch nach ihrer „essential nature“ oder dem „type and severity of the penalty that the applicant risked incurring“ nicht als eine eigenständige oder neue „charge with a criminal offense“ angesehen werden kann (§§ 31–36 des Urteils).

### VI. Bemerkungen zu den einzelnen Kriterien

Wie im Fall *König*<sup>62</sup> entwickelt und im Fall *H. v. Frankreich*<sup>63</sup> und anderen Fällen bestätigt, hängt die Antwort auf die Frage, ob die Dauer des Verfahrens angemessen war, unter anderem von der *Komplexität* des Falles, mit anderen Worten von den konkret zu lösenden Sach- und Rechtsfragen ab. Die Vielfältigkeit der Sachumstände und die Schwierigkeit der Rechtsfragen sind für die Komplexität bezeichnend. In diesem Sinne gelten als komplex im Strafrecht Tatbestände des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts,<sup>64</sup> nicht hingegen die Tatbestände Widerstand gegen die Staatsgewalt oder Landfriedensbruch.<sup>65</sup> Zuständigkeitsprobleme wie z. B. Zuständigkeitskonkurrenz im Inland und Ausland, Ermittlungen im In- und Ausland können zur Komplexität eines Verfahrens beitragen. Eine einfache Überweisung an ein anderes Gericht kann demgegenüber nicht als komplex bezeichnet werden.<sup>66</sup>

Für die dem Staat zuzurechnende Verzögerung des Verfahrens sind jene Zeiträume entscheidend, die *allein* den Ermittlungsbehörden und den Gerichten zuzurechnen sind, nicht dagegen Zeiträume, die durch ein Verhalten des Beschwerdeführers ausgelöst werden. In der Praxis ist es

---

<sup>61</sup> Diese Frage hat sich im Fall *Phillips v. United Kingdom*, N° 41087/98, in der IV. Section gestellt. Vgl. die Zulässigkeitsentscheidung vom 30. 11. 2000 und das Urteil vom 5. Juli 2001. Eine ähnliche Frage hatte sich schon im Fall *Welch v. United Kingdom*, Urteil vom 09. 02. 1995, Series N° 307-A, gestellt.

<sup>62</sup> *König v. Germany*, Urteil vom 28. 06. 1978, a.a.O. (oben Anm. 57).

<sup>63</sup> *H. v. France*, Urteil vom 24. 10. 1989, N° 10073/82, Series A-162, § 52.

<sup>64</sup> Vgl. *M. Villiger*, Handbuch der EMRK, Zürich 1993, Rn. 456.

<sup>65</sup> *Foti und andere v. Italy*, N° 7604/76, 7719/76, 7781/77, 7913/77, Urteil vom 10. 12. 1982, Series A-56, § 58.

<sup>66</sup> Siehe den Fall *Corigliano v. Italy*, Urteil vom 10. 12. 1982, N° 8304/78, Series A-57, § 39. Vgl. zur Komplexität im allgemeinen *F. Matscher*, Zum Problem der überlangen Verfahrensdauer in Zivilrechtssachen, in: Festschrift für Hans W. Fasching zum 65. Geburtstag 1988, S. 351 ff, 356 ff.



nicht immer einfach, jene Zeiträume, die durch die Nutzung von verfahrensrechtlichen Möglichkeiten durch den Beschwerdeführer ausgelöst werden, von jenen zu unterscheiden, die durch ein Verhalten des Beschwerdeführers entstehen, welches bewußt das Verfahren in die Länge zieht. Vom Beschwerdeführer wird nicht verlangt, daß er mit den Behörden zusammenarbeitet und auf diese Weise den Weg zur eigenen Verurteilung erleichtert<sup>67</sup>, jedoch geht es zu seinen Lasten, wenn sich das Verfahren dadurch verzögert, daß er z. B. untertaucht oder sich ihm durch Flucht entzieht. Aber eine exzessive Ausnutzung prozessualer Möglichkeiten, mehrfache Anträge auf Richterablehnung oder die Beantragung erneuter bzw. wiederholter Expertengutachten etc. können die Grenze dessen, was als vernünftig und vertretbar anzusehen ist (reasonable and understandable<sup>68</sup>), überschreiten.<sup>69</sup> Gerade in einem Strafverfahren darf jedoch der Maßstab, ob der Beschuldigte bzw. Angeklagte „in allen Verfahrenshandlungen eine angemessene Sorgfalt hat walten lassen“, nicht zu hoch angesetzt werden. In Strafverfahren spricht daher viel dafür, das Verhalten des Beschuldigten bzw. des Angeklagten und seiner Anwälte bei der Berechnung der Verfahrensdauer nur in seltenen Fällen für relevant, d. h. für an der Gesamtverfahrensdauer abzuziehen anzusehen.<sup>70</sup>

Bei der Frage, wie und in welcher Weise die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte das Verfahren zügig vorangetrieben haben, um es einem Abschluß entgegenzubringen, kann es keine Rolle spielen, ob das Verfahren durch viele Instanzen gelaufen ist. In einem solchen Fall wird es notwendigerweise länger dauern. Zwar sind dann die Behörden gehalten, den verbleibenden Teil besonders zügig zu beenden.<sup>71</sup> Aber hauptsächlich kommt es auf jene Zeiträume an, in denen Staatsanwaltschaft und Gerichte völlig

---

<sup>67</sup> *Eckle v. Germany*, Urteil vom 21. 06. 1983, N° 8130/78, Series A-65, § 82.

<sup>68</sup> *Martins Moreira v. Portugal*, Urteil vom 26. 10. 1988, N° 11371/85, Series A-143, § 49.

<sup>69</sup> *Poiss v. Austria*, Urteil vom 23. 04. 1987, N° 9816/82, Series A-117, § 57, *Pretto und andere v. Italy*, Urteil vom 08. 12. 1983, N° 7984/77, Series A-71, § 34.

<sup>70</sup> Das Verhalten der Anwälte, auch der Pflichtverteidiger, kann in der Regel nicht Gegenstand einer Beschwerde sein, da es sich um Privatpersonen und nicht um staatliches Verhalten handelt. Wie im Fall *Artico v. Italy*, Urteil vom 13. 05. 1980, Series A, N° 37, § 33, aber vom Gerichtshof festgestellt, müssen die Behörden jedoch handeln, wenn sie davon informiert werden, daß der Pflichtverteidiger seine Pflichten nicht wahrnehmen kann oder nicht wahrnimmt. „If they are notified of the situation, the authorities must either replace him or cause him to fulfil his obligations.“ Andernfalls liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 c vor. Vgl. auch *Daud v. Portugal*, Urteile vom 21. 04. 1998, Rec. 1998-II, § 38–43.

Der Gerichtshof (IV. Kammer) hat jüngst eine Beschwerde im Fall *Torroja Gascon v. Spain*, N° 55528/00 zugestellt, nach der es dem Beschwerdeführer nicht möglich war, mangels effektiver Betreuung durch einen Pflichtverteidiger eine Verfassungsbeschwerde (recours d'amparo) gegen seine strafrechtliche Verurteilung einzulegen.

<sup>71</sup> *Bock v. Germany*, Urteil vom 29. 03. 1989, N° 11118/84, Series A-150, § 42.

untätig geblieben sind. Dafür können personelle Unterbesetzung, Überlastung der Richter nebst Streiks der Anwälte oder Nichtbestellung von Pflichtverteidigern mangels Vorschlags durch die Rechtsanwaltskammer verantwortlich sein. Da der Staat nach Art. 6 Abs. 1 dafür verantwortlich ist, sein Gerichtssystem so zu organisieren, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Lage sind, Strafverfahren in zügiger Weise durchzuführen und zu beenden<sup>72</sup>, können Überlastungen der Gerichte, und wohl auch ein Anwaltsstreik nicht als Entschuldigungsgründe gelten.<sup>73</sup> Derartige Zeiträume sind dem Staat anzulasten. Problematisch sind nicht die krasen Fälle der Untätigkeit im Ermittlungsverfahren bis zu vierzehn Monaten, oder die vier Jahre, bis über ein Rechtsmittel über eine Anklage entschieden wurde, oder die über elf Monate, bis eine Strafakte der Beschwerdeinstanz übermittelt wurde.<sup>74</sup> Problematisch sind jene Fälle, in denen normale Ermittlungsverfahren wegen der Komplexität des Falles, d. h. der tatsächlichen Umstände, und der Schwierigkeit der Rechtsfragen mehrere Jahre dauern, z. B. bei international verflochtenen Wirtschaftsdelikten. Zwar läßt sich keine absolute Zeitgrenze für Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren feststellen, doch es erscheint einsichtig, daß Ermittlungsverfahren, die sich über mehr als drei Jahre hinziehen, schnell an die Grenze dessen stoßen, was zu diesem Verfahrensabschnitt in einem Strafverfahren zumutbar ist. Es kann von einem Staat erwartet werden, der die EMRK ratifiziert hat, daß er nicht nur über eine ausreichende Anzahl von Richtern verfügt, die zur Durchführung von Strafverfahren zuständig sind, sondern auch über eine ausreichende Zahl geschulter Staatsanwälte und Ermittlungsbeamten. Was zumutbar ist, wird natürlich auch von der Schwere des Delikts und der Höhe der zu erwartenden Strafe mitbestimmt. Unter Umständen muß der Staat die Anzahl der Richter, Staatsanwälte und polizeilichen Ermittlungsbeamten drastisch erhöhen.

---

<sup>72</sup> *Buchholz v. Germany*, N° 7759/77, Urteil vom 06. 05. 1981, Series A-42, § 61.

<sup>73</sup> Trotz des Streites, der als solcher dem Staat nicht zurechenbar ist, muß der Staat alle Anstrengung unternehmen, um die dadurch verursachte Verzögerung aufzuholen. Im Fall *Papageorgiou v. Greece*, Urteil vom 22. 10. 1997, Rec. 1997-IV, § 48, hat der Gerichtshof festgestellt:

„La Cour n'ignore pas les complications qu'une grève aussi persistante que celle de l'espace risque de provoquer quant à l'encombrement du rôle d'une juridiction comme la cour de cassation. Il n'en demeure pas moins qu'aux termes de l'article 6 § 1 les causes doivent être entendues dans un délai raisonnable“ (bestätigt im Fall *Tsingour v. Greece*, Urteil vom 06. 07. 2000, (II. Section) N° 40437/98.

<sup>74</sup> *Corigliano v. Italy*, Urteil vom 10. 12. 1982, N° 8304/78, Series A-57, § 47; *Foti und andere v. Italy*, N° 7604/76, 7719/76, 7781/77, 7913/77, Urteil vom 10. 12. 1982, Series A-56, § 47; *Abdoella v. The Netherlands*, Urteil vom 25. 11. 1992, N° 12728/87, Series A-248, § 24.

Weitere Kriterien, die für die Länge eines Verfahrens entscheidend sein können, sind die Bedeutung und Eilbedürftigkeit der Sache, wie z. B. aufgrund der zu erwartenden hohen Strafen,<sup>75</sup> sowie die für den Beschwerdeführer verbundenen Belastungen. Hierbei geht es vor allem um Probleme in bezug auf ältere und gesundheitlich angeschlagene Beschwerdeführer<sup>76</sup>, wobei der Gerichtshof dieses Kriterium der Belastungswirkung eher auf der Rechtsfolgeseite zur Begründung einer Entschädigung wegen immaterieller Beeinträchtigung, als auf der Tatbestandsseite bei der Frage, ob eine überlange Verfahrensdauer vorliegt, verwendet.<sup>77</sup>

Ein immer wiederkehrendes Problem stellt sich mit der Frage, ob es bei einer insgesamt noch gerade akzeptablen Verfahrensdauer dennoch eine Verletzung von Art. 6 § 1 geben kann, wenn einzelne Verfahrensabschnitte überlang erscheinen. Umgekehrt kann auch, wenn alle einzelnen Zeitabschnitte noch als vertretbar lang erscheinen, dennoch die Gesamtverfahrensdauer so erheblich sein, daß ein erster Anschein für einen Verstoß gegen das Gebot zügigen Rechtsschutzes spricht. In einem solchen Fall trifft den Staat eine erhöhte Darlegungslast, um die lange Verfahrensdauer plausibel zu erklären.<sup>78</sup>

### VII. Die Abhängigkeit der Verfahrenslänge von der Ausübung einzelner Verfahrensrechte

Die Präzisierung einzelner Verfahrensrechte kann die Länge des Strafverfahrens positiv beeinflussen und verkürzen. Während des Verfahrens genießen die Beschuldigten und ihre Verteidiger die in Art. 6 Abs. 3 näher bezeichneten Garantien. Besonders wichtig ist, daß die Rechtsprechung auch das Recht auf Akteneinsicht spezifiziert hat und dem Beschuldigten

---

<sup>75</sup> *Portington v. Greece*, Urteil vom 23. 09. 1998, Rep. 1998-IV:

„The Court concludes that the complexity of the case and the applicant's conduct are not in themselves sufficient to justify the length of the appeal proceedings. Although it is true that the applicant may be responsible for some delay in the proceedings resulting from his requests for adjournments, the overall delay was essentially due to the way in which the authorities handled the case. Regard being had to the importance of what was at stake for the applicant, who was sentenced to the death penalty by the trial court, a total lapse of time in hearing his appeal of approximately eight years cannot be regarded as reasonable. There has accordingly been a breach of Art. 6 § 1 of the Convention.“

<sup>76</sup> *F. E. v. France*, Urteil vom 30. 10. 1998, N° 38212/97, Rep. 1998-VIII, fasc. 97, § 57.

<sup>77</sup> So zutreffend auch *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist, 1999, S. 36.

<sup>78</sup> In diesem Sinne *Eckle v. Germany*, Urteil vom 21. 06. 1983, N° 8130/78, Series A-65, § 80, siehe auch *Schlette*, a.a.O. S. 36; vgl. besonders deutlich im Fall *Ferrantelli and Santangelo v. Italy*, Urteil vom 07. 08. 1996, Rep. 1996-III, fasc. 12.

bzw. dessen Anwalt relativ frühzeitig ein Anspruch auf Einsicht in möglichst sämtliche Ermittlungsakten gewährt wird, zumindest in solche, von denen die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft abhängt.<sup>79</sup> Natürlich ist hier zwischen dem öffentlichen Ermittlungsinteresse und dem Verteidigungsinteresse des Beschuldigten abzuwägen. Der Grundsatz des *fair trial* verlangt, daß der Angeklagte bzw. sein Verteidiger in Strafprozessen denselben Zugang zu den den Fall betreffenden Unterlagen hat wie die Anklagebehörde und das Gericht, zumindest aber in dem Umfang, in dem es notwendig ist, um auf die Meinungsbildung des Gerichts Einfluß ausüben zu können.<sup>80</sup>

Auf die Länge der Verfahren kann sich auch die Frage auswirken, wie weit es erforderlich ist, daß der Angeklagte *in persona* im Strafverfahren anwesend ist. Für die effektive Ausübung prozessualer Rechte durch den Angeklagten ist Voraussetzung, daß er geistig und körperlich in der Lage ist, an dem Strafverfahren gegen ihn selbst teilzunehmen. Nach deutschem Strafrecht wird eine Person als fähig, am Strafverfahren teilzunehmen, angesehen, solange sie selbst in der Lage ist, ihre Interessen vor dem Gericht wahrzunehmen, die Verteidigungsrechte in vernünftiger und verständlicher Weise auszuüben und prozessuale Erklärungen abzugeben und zu empfangen. Die Kommission hat sich im *Mielke*-Fall<sup>81</sup> eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt und geprüft, ob diese Regelungen des deutschen Rechts, so wie sie von dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht interpretiert werden, nicht etwa eine zu enge Sicht des prozessualen Beteiligungs- und Anwesenheitsrechts von Angeklagten nach Art. 6 Abs. 1 und 3 darstellen. Bei der Prüfung der Übereinstimmung des Verfahrens mit Art. 6 stellte die Kommission fest,

„that the opportunity to have recourse to legal or other assistance forms part of the minimum rights guaranteed to persons charged with a criminal offence un-

---

<sup>79</sup> *Lietzow v. Germany*, Urteil vom 13. 02. 2001 Section I, § 47:

„The Court acknowledges the need for criminal investigations to be conducted efficiently, which may imply that part of the information collected during them is to be kept secret in order to prevent suspects from tampering with evidence and undermining the course of justice. However, this legitimate goal *cannot be pursued at the expense of substantial restrictions on the rights of the defence*. Therefore, information which is essential for the assessment of the lawfulness of a person's detention should be made available in an appropriate manner to the suspect's lawyer“.

Aus vergleichbaren Erwägungen hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 festgestellt in den Fällen *Garcia Alva v. Germany* (N° 23541/94) und *Schöps v. Germany* (N° 25116/94), Urteile der 1. Section vom 13. Februar 2001.

<sup>80</sup> Vgl. dazu allgemein *McMichael v. United Kingdom*, N° 16424/90, Urteil vom 24. 02. 1995, Series 307-B, § 53 f.

<sup>81</sup> *Mielke v. Germany*, Entscheidung vom 25. 11. 1996, N° 30047/96.

der para. 3 (c) and (e) of Art. 6. In the Commission's view, the concept that limitations in an accused's capacity to take part in the proceedings are compensated by means of procedural assistance, in particular the assistance of defence counsel, is, therefore, not in itself contrary to Article 6. The Commission further finds no indication that the Federal Court of Justice, either in its decision on the request to discontinue the proceedings or in its judgment of 10 March 1995, fails to display the diligence required to ensure the effective enjoyment of the rights guaranteed under Art. 6 (cf., *mutatis mutandis*, Eur. Court HR., *T. v. Italy* judgment, 12. 10. 1992, Series A-245-C, p. 42, para. 29). In these circumstances the Commission finds that the conduct of the proceedings before the Federal Court of Justice, notwithstanding the applicant's poor state of health and accordingly limited capacity to take part in these proceedings, did not infringe the rights of the defense to such an extent that the applicant did not receive a fair hearing. Accordingly, the applicant's submissions do not disclose any appearance of a violation of his rights under paragraphs 1 and 3 of Art. 6 of the Convention."

### VIII. Schlußbemerkung

In einigen Staaten, wie z. B. Italien, aber auch Portugal,<sup>82</sup> hat es sich häufig erwiesen, dass Strafverfahren relativ lange dauern. Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen jenen Situationen, in denen sich ein überlanges Verfahren in einem bestimmten Fall ergibt und eine Überlänge dem Staat zuzurechnen ist, und jenen, in denen dies relativ häufig vorkommt, was auf strukturelle Mängel hinweist. Bei solchen Gegebenheiten ist nicht nur die Justiz im allgemeinen, z. B. für die Durchführung von zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren, sondern auch im Hinblick auf die zügige Durchführung von Strafverfahren nicht so organisiert, daß sie der Konvention völlig entsprechen würde. Ob eine innerstaatlich gegebene Möglichkeit, eine Entschädigung zu verlangen,<sup>83</sup> dagegen als Abhilfe ausreicht, wird man abwarten müssen. Der Gerichtshof hat im schon erwähnten Fall *Bottazzi ./.* *Italien*<sup>84</sup> festgestellt, daß die Länge der Verfahren in Zivilsachen mittlerweile derartig notorisch ist, daß die Verletzung der Konventionsgarantie durch Italien „einer ständigen Praxis“ entspricht.<sup>85</sup> Welche Konsequenzen aus dieser Feststellung einer ständi-

<sup>82</sup> Vgl. Council of Europe Committee of Ministers Interim Resolution DH (99) 437 vom 15. 07. 1999: Excessive Length of Procedures in Italy: Supplementary Measures of a General Character.

<sup>83</sup> Siehe in Italien dazu jetzt das Gesetz Pinto (oben Anm. 11 und 12).

<sup>84</sup> *Bottazzi v. Italy*, [GC] Urteil vom 28. 07. 1999, N° 34884/97, ECHR 1999-V, § 22.

<sup>85</sup> Vgl. in diesem Sinne auch *Ferrari v. Italy*, [GC] N° 33440/96, Urteil vom 28. 07. 1999, § 21 ebenso *A. P. v. Italy*, [GC] Urteil vom 28. 07. 1999, N° 35265/97, § 18, *Bielectric S. R. L. v. Italy*, Urteil vom 16. 11. 2000, N° 36811/97, § 23, *Mennitto v. Italy*, N° 33804/96, Urteil vom 05. 10. 2000, § 30.

gen Praxis zu ziehen sind, ist allerdings – wie schon betont – nicht völlig klar. Die Feststellung einer ständigen Praxis könnte die Bedeutung haben, daß auf der einen Seite ein besonders schwerwiegender, weil dauerhafter Verstoß vorliegt, daß sie auf der anderen Seite bestimmte verfahrensrechtliche Konsequenzen, wie z. B. summarische Tatsachenfeststellungen und Rechtsfolgen zuläßt. Bei der hohen Zahl der Beschwerden liegen solche verfahrensrechtlichen Straffungen zumindest für überlange zivilrechtliche Verfahren nahe. Es ist eine offene Frage, ob derartige Konsequenzen auch für Fälle, in denen eine Überlänge von Strafverfahren behauptet wird, gezogen werden können.